

**Kleine Anfrage****Axel Gerntke (DIE LINKE) vom 13.02.2023****Zahlung des Pflegebonus am Universitätsklinikum Frankfurt am Main****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 2022 die Zahlung eines Pflegebonus beschlossen, eine erneute Sonderleistung an Pflegefachkräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie. Das entsprechend geänderte Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sieht in § 26e Abs. 1 vor, dass ein Krankenhaus den Pflegebonus „an diejenigen Pflegefachkräfte zahlen [muss], die im Jahr 2021 für mindestens 185 Tage in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in dem Krankenhaus beschäftigt gewesen sind.“

Die Intention des Bundesgesetzgebers bei dieser Regelung war ausweislich der Gesetzesbegründung: „Durch die Voraussetzung [...], dass die Pflegefachkraft [...] im Jahr 2021 für mindestens 185 Tage in dem Krankenhaus beschäftigt war, wird sichergestellt, dass pro Person, zum Beispiel infolge eines Arbeitgeberwechsels, nicht mehrere Prämien ausgezahlt werden.“ (BT-Drs. 20/1331, S. 20)

Unter Beschäftigungszeit ist dabei die beim selben Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegte Zeit zu verstehen (vgl. z.B. § 34 TVöD-AT). Unter dieser Annahme ist auch die Begründung des Gesetzes schlüssig.

Beschäftigte des Universitätsklinikums Frankfurt am Main (UKF) haben dem Fragesteller indes berichtet, dass das Krankenhaus hier anders rechnet: Die Beschäftigten müssten demnach im Jahr 2021 185 tatsächliche Arbeitstage geleistet haben, um sich für den Pflegebonus zu qualifizieren. Durch die abweichende Auslegung sei insbesondere Teilzeitbeschäftigten oder Personen mit längeren Krankheitszeiten der Bonus teilweise nicht ausgezahlt worden, obwohl das Beschäftigungsverhältnis 2021 mehr als 185 Tage bestanden habe.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass das UKF für die Zahlung des Pflegebonus eine andere Anforderung angesetzt hat, als ein im Kalenderjahr 2021 für 185 Tage ununterbrochen bestandenes Beschäftigungsverhältnis mit einer Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung auf einer bettenführenden Station? Wenn ja: Welche?

Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat hierzu das Universitätsklinikum Frankfurt (UKF) um eine Stellungnahme gebeten. Nach Auskunft des UKF ist die Beschäftigung/Tätigkeit als Pflege-/Intensivpflegefachkraft für die Dauer von mindestens 185 Tagen in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen oder in der Intensivpflege im Jahr 2021 Anspruchsvoraussetzung für die Auszahlung des Pflegebonus. Nach Auffassung des UKF muss im Jahr 2021 sowohl die Mindesdauer eines bestehenden Arbeitsverhältnisses von 185 Tagen gegeben sein als auch die während dieser Mindesdauer erfolgte tatsächliche Beschäftigung/Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen oder in der Intensivpflege.

Frage 2. Falls Ja zu Frage 1: Hält die Landesregierung die im § 26e KHG festgeschriebene Pflicht des Krankenhauses zur Auszahlung des Pflegebonus damit für erfüllt?

Frage 3. Falls Nein zu Frage 2: Was plant die Landesregierung zu unternehmen, um die rechtmäßige Auszahlung des Pflegebonus an alle Bezugsberechtigten zeitnah sicherzustellen?

Die Fragen 2 und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach Einschätzung des HMSI hat das UKF die Zahlung der Sonderleistung an Pflegefachkräfte anhand der in § 26e Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelten Voraussetzungen vorgenommen. Die Regelung des § 26e KHG stellt im Abs. 2 Satz 1 zunächst auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Pflegefachkräfte von mindestens 185 Tagen (in der unmittelbaren

Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen) bei dem Krankenhaus ab, das eine Auszahlung aus Bundesmitteln erhalten hat. Aus dem darauffolgenden Satz zwei geht jedoch hervor, dass nicht nur die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 185 Tagen zu berücksichtigen ist, sondern grundsätzlich auch die Tätigkeit an mindestens 185 Tagen, d.h. die tatsächliche Pflege von Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen sind, zu berücksichtigen ist. § 26e Abs. 2 Satz 1 KHG spricht von Intensivpflegefachkräften, die im Jahr 2021 für mindestens drei Monate in der Intensivpflege „tätig“ waren. Dadurch wird dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung getragen, die Tätigkeit derjenigen Pflegefachkräfte besonders zu honorieren, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie besonderes belastet waren, wie dies in der Überschrift des § 26e KHG deutlich wird.

Die Regelung in § 26e Abs. 2 Satz 4 KHG berücksichtigt u.a. diejenigen Pflegefachkräfte, die im Jahr 2021 an mindestens einem Tag in Teilzeit in dem Krankenhaus beschäftigt waren und daher z.B. nicht an mindestens 185 Tagen in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig waren.

Hierzu hat das UKF dem HMSI mitgeteilt, dass 274 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKF, die im Jahr 2021 in Teilzeit gearbeitet haben, einen Pflegebonus nach § 26e KHG erhalten haben, jedoch nicht zu 100 %, d.h. nur anteilig, dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit entsprechend.

Wiesbaden, 6. April 2023

Kai Klose